

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Juni 2001

### **960. Russikon, Nutzungsplanung (Erschliessungsplan; Teilgenehmigung)**

Mit RRB Nr. 934/1996 wurde die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Russikon genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Ausarbeitung des Erschliessungsplanes zurückgestellt, da der Generelle Entwässerungsplan (GEP) noch nicht vorhanden war. Am 26. Juni 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Russikon den Erschliessungsplan. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Februar 2001 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 22. September 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2000 ersucht die Gemeinde Russikon um Genehmigung der Vorlage.

Der Erschliessungsplan gibt gemäss § 91 PBG Aufschluss über die Erschliessungsanlagen, namentlich Wasser-, Energieversorgungs- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Er zeigt ferner insbesondere auf, in welchen zeitlich bestimmten Etappen das Gemeinwesen die Groberschliessung der Bauzonen durchführt. Der Erschliessungsplan dient somit der Baulanderschliessung und ist eine Grundvoraussetzung für die Überbaubarkeit eines Grundstückes (§§ 233 ff. PBG). Er ermöglicht der Gemeinde, die finanzielle Belastung und die Siedlungsentwicklung zu steuern. Den Grundeigentümern wird damit offen gelegt, wann ihr Grundstück erschlossen sein wird.

Der vorliegende Erschliessungsplan unterscheidet grundsätzlich zwischen Erschliessungsanlagen, deren Angaben im Anhang zum Erschliessungsplan lediglich informellen Charakter haben und deshalb nicht Gegenstand der Genehmigungsvorlage sind, sowie Erschliessungsanlagen, die der Groberschliessung der Bauzonen dienen und somit Bestandteil der Genehmigungsvorlage sind. Die im Erschliessungsplan festgelegten Anlagen der 1. Etappe (2000–2004) entsprechen den gesetzlichen Anforderungen des PBG. Die verschiedenen Sanierungsmassnahmen an bestehenden Kanalisationen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken ohne direkten Flächenbezug können als untergeordnete Massnahmen hingenommen werden.

Hingegen können Erschliessungsanlagen der 2. Etappe (2005–2011) und des späteren Ausbaues (ab 2012) nur dann Bestandteil des Erschliessungsplanes sein, wenn sie konkret einem nicht groberschlossenen Gebiet zugeordnet werden können. Im Rahmen der Anhörung erklärte sich die Gemeinde Russikon gemäss Schreiben vom 8. Mai 2001

mit der Teilgenehmigung des Erschliessungsplanes einverstanden. Die Erschliessungsanlagen der 2. Etappe und des weiteren Ausbaues, für die der notwendige Flächenbezug fehlt, sind deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG sind keine Einwendungen eingegangen. Die Vorlage ist im übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der von der Gemeindeversammlung Russikon am 26. Juni 2000 festgesetzte Erschliessungsplan wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden alle Erschliessungsanlagen der 2. Etappe und des weiteren Ausbaues ohne Flächenbezug ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Gemeinde Russikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I bis III gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon (unter Beilage von drei Dossiers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi